

# Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht

**Aktenzeichen:**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Verkündet – lt. Prot. - am:

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Roman Götze, Petersstr. 15, 04109 Leipzig  
Geschäftszeichen: 00099-10/RG/nr/cr/010

gegen

Condor Flugdienst GmbH,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter:

hat das Amtsgericht durch den Richter am Amtsgericht  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.200,-- Euro sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 155,30 Euro, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 25.1.2011, zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin nimmt aus eigenem sowie abgetretenem Recht ihres Ehemanns die Beklagte auf Ausgleichszahlungen nach der EG-Verordnung 261/04 in Anspruch.

Die Klägerin und ihr Ehemann waren für den \_\_\_\_\_ auf den Flug \_\_\_\_\_ der Beklagten von Frankfurt am Main nach Varadero, Flugstrecke ca. 7900 Kilometer, gebucht. Planmäßige Abflugzeit war 14.30 Uhr, tatsächliche Abflugzeit war 21.00 Uhr. Die daraus resultierende Ankunftsverspätung betrug nach Klägervortrag 6 Std. 30 Min., nach Beklagtenvortrag 4 Std. 55 Min.

Die Klägerin begehrt für sich sowie aufgrund Abtretungsvertrages vom (Bl. 139 d.A.) auch für ihren Ehemann Zahlung von jeweils 600,-- Euro Entschädigung. Wegen des Vorbringens der Klägerin im Einzelnen wird Bezug genommen auf die Schriftsätze vom \_\_\_\_\_ (Bl. 1 – 10 d.A.) sowie vom \_\_\_\_\_ (Bl. 134 – 138 d.A.).

Die Klägerin beantragt,  
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie rügt eine örtliche Unzuständigkeit des Amtsgerichts \_\_\_\_\_ .. Sie beruft sich ferner auf haftungsbefreiende außergewöhnliche Umstände. Die Beklagte behauptet insoweit, der Start habe verschoben werden müssen, weil das Fehlersystem des Flugzeugs einen zu hohen Ölverbrauch des rechten Triebwerks angezeigt habe. Insoweit habe es sich allerdings um eine systembedingte Falschmeldung gehandelt, tatsächlich hätten Leckage und Ölverlust nicht vorgelegen. Gleichwohl entspreche die Ausrüstung des Flugzeugs dem Stand der Technik, auf den die Beklagte keinen Einfluss habe, so dass die daraus resultierenden Fehlwarnungen dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen seien. Wegen des Vorbringens der Beklagten im Weiteren wird Bezug genommen auf die Klageerwiderung vom \_\_\_\_\_ (Bl. 123 – 126 d.A.).

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klage ist zulässig.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist das Amtsgericht für den Rechtsstreit örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 1 ZPO. Soll ein Ausgleichsanspruch nach der EG-Verordnung 261/04 gegen das Luftverkehrsunternehmen geltend gemacht werden, mit dem der Fluggast den Beförderungsvertrag geschlossen hat, so ist unabhängig vom Vertragsstatut Erfüllungsort im Sinne des § 29 ZPO sowohl der Ort des vertragsgemäßen Abfluges als auch der Ort der vertragsgemäßen Ankunft des Flugzeugs (vgl.: BGH, Urteil vom 18.1.2011, Az.: X ZR 71/10). Zwar hat im vorliegenden Fall die Firma den Beförderungsvertrag mit der Beklagten geschlossen, die Klägerin und ihr Ehemann stellen sich insoweit als Begünstigte im Rahmen eines Vertrages zugunsten Dritter dar. Gleichwohl ist auch diese Drittbegünstigung an den vorgenannten Orten zu erbringen, mithin stellt sich auch für die Klägerin und ihren Ehemann der Abflugort als ein Erfüllungsort im Sinne von § 29 Abs. 1 ZPO dar. Dementsprechend ist die Klage vor dem Amtsgericht zulässig.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin kann für sich aus eigenem sowie für ihren Ehemann aus abgetretenem Recht eine Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 600,-- Euro gemäß Artikeln 5, 6 und 7 der EG-Verordnung Nr. 261/04 verlangen. Unstreitig verspätete sich der Abflug von um mehr als 6 Stunden, woraus im Ergebnis eine Ankunftsverspätung von zumindest 4 Stunden und 55 Minuten resultierte. Unstreitig betrug die Flugstrecke mehr als 3500 Kilometer. Aus diesen Tatsachen folgt die Begründetheit des vorgenannten Ausgleichsanspruchs.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 19.11.2009 (Az.: C-402/07 und C-432/07) kommt es anspruchsbegründend nicht mehr auf die Abgrenzung zwischen Verspätung und Annullierung an, da auch eine Verspätung zu vorgenanntem Ausgleichsanspruch dann führt, wenn sie eine Ankunftsverspätung von zumindest 3 Stunden zur Folge hat. Dies war hier unstreitig der Fall.

Die Beklagte hat sich – bereits auf der Grundlage ihres eigenen Vortrages – auch nicht gemäß Art. 5 Abs. 3 EG-Verordnung 261/04 entlastet. Danach ist das ausführende

Luftfahrtunternehmen dann nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung (bzw. Verspätung) auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Vorliegend reklamiert die Beklagte ein technisches Defizit des verwendeten Fehlerwarnsystems, welches von ihr deshalb nicht zu beherrschen sei, weil es sich eben um den aktuellen Stand der Technik handele, den die Beklagte nicht verändern könne. Es handele sich also um ein technisches Problem, welches die Beklagte mit keinerlei Mittel abstellen könne. Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, den Entlastungstatbestand auszufüllen. Art. 5 Abs. 3 der EG-Verordnung 261/04 ist dahingehend auszulegen, dass ein bei einem Flugzeug auftretendes technisches Problem, das zur Annullierung (bzw. Verspätung) eines Fluges führt, nicht unter den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind (EuGH, Urteil vom 22.12.2008, Az.: C-549/07, abgedruckt in NJW 2009, Seite 347 – 350). Auch nach der Rechtsprechung des BGH können technische Probleme und unerwartete Flugsicherheitsmängel nur dann als außergewöhnlich im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EG-Verordnung qualifiziert werden, wenn sie zum einen ein Vorkommnis betreffen, das nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist und zum anderen aufgrund seiner Natur oder Ursache von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen ist (vgl.: BGH, Urteil vom 12.11.2009, Az.: Xa ZR 76/07, abgedruckt in NJW 2010, Seite 1070 – 1072). Es müssen also zwei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein: Zum einen darf das technische Problem aufgrund seiner Natur oder Ursache vom Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sein, zum anderen muss das technische Problem ein Vorkommnis betreffen, welches nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens ist. Vorliegend vermag die Begründung der Beklagten nur erstgenannten Tatbestand zu erfüllen, nämlich die tatsächliche Nichtbeherrschbarkeit aufgrund fehlender Wahlmöglichkeit zu verwendender Systeme. Die zweite Voraussetzung ist indes nicht gegeben, da sich der Betrieb des Fehlerwarnsystems als Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der Beklagten als Luftfahrtunternehmen darstellt. Technische Probleme aus dem Bereich des Betriebs des Flugzeugs können also per se nicht dazu führen, dass haftungsbefreiende „außergewöhnliche Umstände“ vorliegen. Dementsprechend war der Klage in der Hauptsache stattzugeben.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten ergibt sich, da jede Verspätung bzw. Annullierung eines Fluges gleichzeitig auch eine positive Vertragsverletzung darstellt, aus § 280 Abs. 1 BGB, vorliegend weiterhin, da sich die Beklagte zur Zeit der Mandatierung der hiesigen Klägervorteiler bereits in Verzug befunden hat, aus §§ 280, 281, 286 BGB.

Der Zinsanspruch in zuerkanntem Umfang ist begründet gemäß §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Richter am Amtsgericht

Vorstehende Ausfertigung wird der \_\_\_\_\_  
Klägerin  
zum Zwecke der Vollstreckung erteilt.